

# **Reglement über Disziplinarvergehen von Angehörigen der Feuerwehr**

(Vom 9. November 2004)

*Der Regierungsrat,*  
gestützt auf Artikel 33 des Brandschutzgesetzes,  
*beschliesst:*

## **Art. 1**

### *Grundsatz*

Dieses Reglement regelt die Sanktionen bei Fehlverhalten von Angehörigen der Feuerwehr (Verweis, Busse und Ausschluss) und damit im Zusammenhang stehend das Dispensationswesen für alle Gemeinde-, Regional- und Stützpunkfeuerwehren. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen gemäss Artikel 48 des Brandschutzgesetzes.

## **Art. 2**

### *Sanktionen*

<sup>1</sup> Unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen und Kursen, anderweitige Versäumnisse oder Pflichtverletzungen, werden durch das zuständige Organ mit schriftlichem Verweis oder Busse geahndet.

<sup>2</sup> Die Bussen entsprechen dem doppelten Sold der versäumten Übung bzw. bei Pflichtverletzungen maximal dem doppelten Tagessold und werden von der zuständigen Gemeindeverwaltung eingezogen und der Spezialfinanzierung Feuerwehr zugewiesen.

<sup>3</sup> Im Wiederholungsfall oder bei groben Widerhandlungen kann nach vorangegangenem schriftlichen Verweis durch das zuständige Organ der Ausschluss aus dem Feuerwehrdienst verfügt werden.

## **Art. 3**

### *Dispensationen*

<sup>1</sup> Der Pflichtige kann in folgenden Fällen dispensiert werden:

- a. Krankheit oder Unfall (Arztzeugnis),
- b. Militärdienst (Marschbefehl),
- c. öffentliche Aemter (Sitzungseinladung),
- d. Todesfall in der Familie,
- e. Fälle höherer Gewalt,
- f. Schichtarbeit,
- g. Ferien,
- h. sonstwie begründete zwingende Kantonsabwesenheit.

<sup>2</sup> Gesuche um Dispensationen sind soweit möglich im Voraus, spätestens innert Wochenfrist nach dem Versäumnis, begründet und belegt schriftlich an den Kommandanten zu richten.

## **Art. 4**

### *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Reglemente.